

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	17.12.2005	Amtsblatt LK Mansfelder Land 12/05
1. Änderungssatzung	22.12.2007	Amtsblatt LK Mansfelder Land 07/07
2. Änderungssatzung	24.01.2009	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 01/09
3. Änderungssatzung	25.07.2009	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 07/09
4. Änderungssatzung	31.07.2010	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 07/10
5. Änderungssatzung	28.01.2012	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 01/12

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mansfeld-Schlenze“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), der §§ 78-82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 529) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mansfeld-Schlenze“ in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende 5. Änderung der Verbandssatzung vom 16.11.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.05.2010 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Siegel

- (1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hettstedt.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (4) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. Der Verband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Verbandszweckes.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit Unterschrift „Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze“.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Verbandsmitglieder sind nachfolgende Städte und Verbandsgemeinden:
- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Lutherstadt Eisleben | 2. Stadt Gerbstedt |
| 3. Stadt Mansfeld | 4. Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra |

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Das Verbandsmitglied Lutherstadt Eisleben ist nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet verbandszugehörig, sondern nur mit den Ortsteilen Burgsdorf und Polleben. Das Verbandsmitglied Stadt Mansfeld ist nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet verbandszugehörig, sondern nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode. Das Verbandsmitglied Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist nicht mit dem gesamten Verbandsgemeindegebiet verbandszugehörig, sondern nur mit der Gemeinde Klostermansfeld.

- (2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Der Beschluss über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder muss mit der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegt die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen. Hierzu zählt auch die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Dies gilt nur, soweit nicht nach § 151 Absätze 2 bis 8 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.
- (2) Der Verband kann Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe kann auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden, sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für die Verbandsmitglieder eintritt.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem, durch Gebrauch verunreinigtem Wasser. Die Verbandsmitglieder teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Verband ab.

- (5) Erweiterung, Verbesserung und Erhaltung der öffentlichen Anlagen erfolgen entsprechend dem Bedarf, Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich rechtlich durch Satzung geregelt.
- (6) Der Verband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Der Verband erstellt die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.
- (2) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder, deren Anzahl sich wie folgt verteilt:

bis 2.000 Einwohner	1 Vertreter
ab 2.001 Einwohner	2 Vertreter
ab 5.001 Einwohner	3 Vertreter
ab 8.001 Einwohner	5 Vertreter.

Es wird die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, die nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet verbandszugehörig sind, werden die Einwohnerzahlen der Ortsteile, die dem Verband gebietsmäßig zuzuordnen sind, zugrunde gelegt; diese Einwohnerzahlen werden vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt hilfsweise ermittelt.

- (2) Jedes Verbandsmitglied benennt gleichzeitig für jeden Vertreter einen Stellvertreter. Die Stellvertreter treten an die Stelle der Vertreter der Verbandsversammlung, wenn diese im Einzelfall verhindert sind.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden dem Verband spätestens 2 Monate nach der Kommunalwahl durch die kommunale Gebietskörperschaft schriftlich benannt.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist an die Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gebunden.
- (5) Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Konstituierung der jeweils neuen Verbandsversammlung im Amt.
- (6) Bei Mitgliedsgemeinden, die jeweils nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet verbandszugehörig sind, ist maßgebend für die Beteiligungsrechte im Verband die Einwohnerzahl hinsichtlich der Ortsteile, die dem Verband gebietsmäßig zuzuordnen sind.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, Satzung oder dem Verbandsausschuss durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
 1. Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 3. Beitritt und Ausscheiden oder Kündigung bzw. Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 4. Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 5. Erlass des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. Festsetzung der Verbandsumlage,
 8. Erwerb oder Veräußerung von Verbandsvermögen, soweit eine Wertgrenze von 50.000,00 EUR überschritten wird,
 9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit eine Wertgrenze von EUR 50.000,- überschritten wird,

10. Abschluss von Verpflichtungsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 50.000,-,
11. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
12. Wahl, Bestellung und Entlassung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
13. Verpachtung von Unternehmen und Einrichtungen des Verbandes und solchen, an denen der Verband beteiligt ist, Übertragung der Betriebsführung auf Dritte sowie Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen, Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen,
14. Erlass einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
15. Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert EUR 2.500,- nicht übersteigt,
16. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von EUR 2.500,- überschritten wird,
17. Erlass einer Geschäftsanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen,
18. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 97 GO LSA, welche im Sinne dieser Vorschrift als erheblich gelten, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:
 - a) überplanmäßige Ausgaben von EUR 100.000,-
 - b) außerplanmäßige Ausgaben von EUR 75.000,-
19. Vergabe von Baumaßnahmen, soweit eine Wertgrenze von EUR 1.000.000,- im Einzelfall überschritten wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung zu ihren Sitzungen schriftlich ein und leitet sie. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In Notfällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Einhaltung einer Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den Verhandlungsgegenstand zum

zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens halbjährlich einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Einladung muss Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung angeben. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder sowie mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist oder alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 10

Verhandlungsleitung, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Beschlüsse der Verbandversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung bedürfen unter Beachtung des § 14 GKG der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandversammlung. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandversammlung gefasst werden. Außerdem ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder (nach Köpfen) nötig.
- (3) Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, auf die die Mehrheit der Stimmen entfällt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandversammlung zu ziehen hat.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandversammlung wird eine Niederschrift geführt, die mindestens enthalten muss:
1. Zeit und Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Verbandversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber zur nächsten Sitzung, vorliegen.

- (2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandversammlung.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Beim Zweckverband besteht einen beschließenden Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandversammlung, seinen zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandversammlung. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Verbandsausschusses mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Verbandsausschusses fort.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über:
1. die in § 7 Abs. 2 der folgenden Ziffern dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten in den Wertgrenzen nach
 - Ziffer 8 und 9 von 2.500,- EUR bis 50.000,- EUR je Einzelfall
 - Ziffer 15 und 16 von 1.500,- EUR bis 2.500,- EUR je Einzelfall
 - Ziffer 18 Buchstabe a) von 10.000,- EUR bis 100.000,- EUR je Einzelfall
 - Ziffer 18 Buchstabe b) von 5.000,- EUR bis 75.000,- EUR je Einzelfall
 - Ziffer 19 von 10.000,- EUR bis 1.000.000,- EUR je Einzelfall,
 2. Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen entsprechend der in der Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrenzen,
 3. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt ferner in solchen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht nach § 15 dieser Satzung dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden eingeladen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Für die Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 bis 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 15

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Soweit die Beendigung der Zweckvereinbarung mit dem AZV Hettstedt und Umgebung absehbar ist (Auflösung der Zweckvereinbarung bzw. Fusion der Zweckverbände), so ist im Vorfeld der Beendigung der Zweckvereinbarung diese Verbandssatzung der dann absehbaren neuen Organisationsform anzupassen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Auch die Qualifikationserfordernisse nach § 12 Abs. 5 GKG-LSA sind für den ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer nicht verbindlich. Vertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers ist der jeweils gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung des AZV Mansfeld-Schlenze.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung

gegenüber rechenschaftspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (5) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist (§ 7 Abs. 2) oder dem beschließenden Ausschuss übertragen ist (§ 13 Abs. 1), hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln. Soweit die Beendigung der Zweckvereinbarung mit dem AZV Hettstedt und Umgebung absehbar ist (Auflösung der Zweckvereinbarung bzw. Fusion der Zweckverbände), so ist im Vorfeld der Beendigung der Zweckvereinbarung diese Verbandssatzung der dann absehbaren neuen Organisationsform anzupassen.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsausschuss sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Entschädigungen nach einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung gewährt. Dabei sind die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinden ehrenamtlich Tätigen entsprechend anzuwenden.

§ 17 Rechtsfolgen

Mit der Bildung des Verbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Verband über. Dies schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

§18 Verbandsumlagen

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden kann, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen und wird nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder berechnet. Grundlage ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen der

Verbandsmitglieder, die nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet verbandszugehörig sind, werden die Einwohnerzahlen der Ortsteile, die dem Verband gebietsmäßig zuzuordnen sind, zugrunde gelegt; diese Einwohnerzahlen werden vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt hilfsweise ermittelt.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Der Verband wendet die für die Gemeinden geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes (Abschnitt über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen) an.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 6 GKG LSA i. V. m. § 127 Abs. 4 GO LSA ist für den Zweckverband das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (2) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446).

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
 2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt. Außerdem ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder (nach Köpfen) nötig.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Jahr beträgt, einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Kosten der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen. Soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert, gilt der Verband nach seiner Auflösung als fortbestehend.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 22

Austritt/Kündigung aus wichtigem Grund/Ausschluss

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Außerdem ist die Mehrheit der Verbandsmitglieder (nach Köpfen) nötig. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Verbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten eines Interessenausgleiches über den Verband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Verbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie die Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) Im Einzelfall kann ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 dieser Regelung gelten entsprechend.

§ 23

Übernahme vorhandener Anlagen

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband zur Nutzung alle ihnen gehörenden Anlagen, die den Aufgaben des Verbandes dienen. Dazu sind Überlassungsverträge abzuschließen.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vorzunehmen.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung zu veröffentlichen.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes in Hettstedt, Sanderslebener Straße 40 zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil in dem Amtsblatt des Landkreises Mansfeld Südharz bekannt zu machen, der die Festsetzungen
- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält.

§ 25 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 24.06.2011

Eike Markus
Verbandsgeschäftsführer